

Dokumente zum Zeitgeschehen

Dokumente zur Irakkrise

Durch den Vermittlungserfolg des UN-Generalsekretärs Kofi Annan in Bagdad scheint die Gefahr einer militärischen Eskalation zunächst gebannt: Der Irak stimmte der Fortführung der UN-Waffenkontrollen, einschließlich der Inspektion der sogenannten Präsidialsitze, zu, und auch der Sicherheitsrat billigte die ausgehandelte Vereinbarung. Um die Einhaltung der Bestimmungen seitens des Irak möglichst abzusichern, brachte Großbritannien mit Unterstützung der USA einen entsprechenden Entwurf für eine UN-Resolution ein. Nach dem Willen der Initiatoren sollte – im Falle weiterer irakischer Behinderungen der UNSCOM-Inspektoren – ein Militärschlag gegen Irak festgelegt werden. Die Mehrheit, geführt von den drei ständigen Sicherheitsratsmitgliedern Rußland, Frankreich und China lehnte dagegen einen solchen „militärischen Automatismus“ ab. Tagelang rang man um einen Text, man stritt sich etwa darum, ob Saddam Hussein im Falle erneuter Wortbrüchigkeit mit „sehr schweren“ oder „schwersten“ Konsequenzen gedroht werden solle. Nach zähen Verhandlungen fiel die Entscheidung zugunsten der schärferen Formulierung, wobei die Mehrzahl der UN-Sicherheitsratsmitglieder ausdrücklich amerikanischen Interpretationen widersprach, die besagten, daß damit gleichzeitig ein Militärschlag legitimiert würde. Im folgenden dokumentieren wir die „Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Irak“ und die Resolution 1154. – D. Red.

Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Irak vom 23. Februar 1998 (Wortlaut)

1. Die Regierung Iraks bestätigt erneut ihre Annahme aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolutionen 687 (1991) und 715 (1991). Die Regierung Iraks wiederholt ferner ihre Verpflichtung, mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) voll zusammenzuarbeiten.

2. Die Vereinten Nationen bekräftigen das Eintreten aller Mitgliedstaaten für die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks.

3. Die Regierung Iraks verpflichtet sich, der UNSCOM und der IAEO sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang in Übereinstimmung mit den in Absatz 1 genannten Resolutionen zu gewähren. Die UNSCOM verpflichtet sich, bei der Wahrnehmung ihres Mandats nach den Resolutionen des Sicherheitsrats die legitimen Anliegen Iraks hinsichtlich seiner nationalen Sicherheit, Souveränität und Würde zu respektieren.

4. Die Vereinten Nationen und die Regierung Iraks kommen überein, daß für die Wahrnehmung der mandatsgemäßen Aufgaben an den acht Präsidialresidenzen in Irak, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannt werden, für den ersten Zugang und die darauffolgenden Zugänge die folgenden Sonderverfahren Anwendung finden werden:

a) Der Generalsekretär richtet im Benehmen mit dem Exekutivvorsitzenden der UNSCOM und dem Generaldirektor der IAEO eine Sondergruppe zu diesem Zweck ein. Die Gruppe setzt sich aus hochrangigen Diplomaten, die vom Generalsekretär benannt werden, sowie Sachverständigen der UNSCOM und der IAEO zusammen. Leiter der Gruppe ist ein vom Generalsekretär ernannter Kommissar.

b) Bei ihrer Arbeit wird die Sondergruppe nach den festgelegten Verfahren der UNSCOM und der IAEO und nach bestimmten detaillierten Verfahren vorgehen, die unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Präsidialresidenzen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ausgearbeitet werden.

c) Der Bericht der Sondergruppe über ihre Tätigkeit und ihre Ermittlungsergebnisse wird vom Exekutivvorsitzenden der UNSCOM über den Generalsekretär dem Sicherheitsrat vorgelegt.

5. Die Vereinten Nationen und die Regierung Iraks kommen ferner überein, daß alle sonstigen Bereiche, Einrichtungen, Ausrüstungen, Unterlagen und Transportmittel den bereits festgelegten Verfahren der UNSCOM unterliegen.

6. In Anbetracht der Fortschritte, die die UNSCOM in zahlreichen Abrüstungsbereichen erzielt hat, sowie der Notwendigkeit, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um ihr Mandat zum Abschluß zu bringen, kommen die Vereinten Nationen und die Regierung Iraks überein, ihre Zusammenarbeit sowie die Effizienz, die Wirksamkeit und die Transparenz der Arbeiten zu verbessern, damit die UNSCOM dem Rat rasch nach Ziffer 22 der Resolution 687 (1991) Bericht erstatten kann. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Regierung Iraks und die UNSCOM die an sie gerichteten Empfehlungen umsetzen, die in dem Bericht der am 21. November 1997 abgehaltenen Notstandstagung der UNSCOM enthalten sind.

7. Die Aufhebung der Sanktionen ist für das Volk und die Regierung Iraks natürlich von übertragender Bedeutung, und der Generalsekretär hat sich verpflichtet, die volle Aufmerksamkeit der Mitglieder des Sicherheitsrats auf diese Angelegenheit zu lenken.

Resolution 1154 (1998)
verabschiedet auf der 3858. Sitzung des UN-Sicherheitsrats vom 2. März 1998
(Wortlaut)

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, die den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden,

entschlossen, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der Resolution 687 (1991) und der anderen einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Iraks, Kuwaits und der Nachbarstaaten, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. würdigt die Initiative des Generalsekretärs, von der Regierung Iraks die feste Zusage zu erwirken, daß sie ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nachkommen wird, macht sich in diesem Zusammenhang die vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär am 23. Februar 1998 unterzeichnete Vereinbarung (S/1998/166) zu eigen und sieht ihrer baldigen und vollinhaltlichen Umsetzung entgegen;

2. ersucht den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald einen Bericht betreffend den Abschluß der Ausarbeitung der Verfahren für die Präsidentenanlagen, im Benehmen mit dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), vorzulegen;

3. betont, daß die Durchführung der Resolution 687 (1991) erfordert, daß die Regierung Iraks ihrer in der Vereinbarung nochmals wiederholten Verpflichtung nachkommt, der Sonderkommission und der IAEO in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu gewähren, und daß jeder Verstoß schwerste Konsequenzen für Irak nach sich ziehen würde;

4. bekräftigt seine Absicht, nach den Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

5. beschließt, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, um die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und den Frieden und die Sicherheit in dem Gebiet zu wahren.